

4330/AB
vom 26.01.2021 zu 4321/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.785.441

Wien, am 26. Jänner 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Katharina Kucharowits, Nurten Yilmaz, Genossinnen und Genossen haben am 26. November 2020 unter der Nr. **4321/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Corona-Maßnahmen im Asylbereich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 1a:

- *Ist Ihnen das oben erwähnte Schreiben zu GZ_2020-0.183.126 bekannt?*
a. *Wenn ja, wann und an wen erging dieses Schreiben?*

Auf die Beantwortung der Frage 1 der Parlamentarischen Anfrage Nr. 1467/J vom 9. April 2020 (1503/AB XXVII. GP) darf verwiesen werden.

Zur Frage 1b:

- *War dieses Schreiben, das die Durchführung einer Verordnung des Sozialministeriums konkretisieren sollte, mit dem Sozialministerium abgesprochen und war dieses eingebunden?*

Es erfolgte eine Abstimmung zwischen dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und dem Bundesministerium für Inneres.

Zur Frage 1c:

- *Handelt es sich dabei um einen Erlass und somit um eine interne Weisung?*

Es handelt sich hierbei um eine Rechtsansicht des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 1d und 1e:

- *Wenn mit dem Schreiben lediglich eine Rechtsansicht dargelegt werden sollte: Es ist angeführt, dass es unverzichtbar sei, nur Personen mit einem entsprechenden Gesundheitszeugnis einreisen zu lassen. Welche Folgen hat es für Beamtinnen, wenn sie dieser klaren Handlungsanleitungen entgegen handeln würden?*
- *Warum ist das Bundesministerium für Inneres der Ansicht, dass bei Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz an der Grenze in diesem Zeitraum gestellt haben, eine Inquarantänenahme der betreffenden Personen mit anschließender Testung nicht ausreichend sei, sondern nur mit Vorlage eines Gesundheitszeugnisses ausreichend sei?*

Die Gesundheitskontrollen zum anfragegegenständlichen Zeitpunkt fallen nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres, da die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses ein Einreiseerfordernis gemäß der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, BGBl. II Nr. 87/2020, idgF von BGBl. II Nr. 111/2020, darstellte.

Zu den Fragen 1f und 1g:

- *Wie vielen Personen wurde die Einreise basierend auf der Verordnung bzw. auf diesem Erlass verweigert? Bitte um Auflistung nach Nationalität, Geschlecht, Monat, Nachbarstaat aus dem Einreise versucht wurde.*
- *Wie viele Personen davon haben einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt und wie vielen davon wurde die Einreise verweigert?*

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 2:

- *In der Anfragebeantwortung 1503/AB gab der Innenminister auf die Frage 2 „Gibt es eine Anordnung, die vorsieht, dass Asylanträge nur noch von Personen anzunehmen*

sind, die ein gültiges Gesundheitszeugnis vorweisen können, bzw. dass Asylwerber_innen die Einreise verweigert werden soll, wenn sie kein gültiges Gesundheitszeugnis vorweisen können?" an: „Eine solche Anordnung besteht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres nicht.“ Nun ist in der „Rechtsansicht“ vom 27.03.2020 angeführt:

Dies gilt auch dann, wenn ein Antrag auf internationalen Schutz an der Grenze gestellt wird, da es sich um eine Entscheidung der Gesundheitsbehörde handelt und die Aufgaben der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes lediglich eine Unterstützung für die Organe der Gesundheitsbehörde auf deren Ersuchen dazu darstellen.

Diese Ungereimtheit wirft die Frage auf: Wie erklären sie sich diesen Widerspruch?

Ein Widerspruch ist nicht gegeben.

Zur Frage 2a:

- Warum gibt es eine Notwendigkeit der Darlegung einer Rechtsansicht von Seite des Innenministeriums für eine Handlung, die von den Gesundheitsbehörden zu vollziehen ist („Diese Einreisverweigerung ist von den Organen der Gesundheitsbehörde auszusprechen.“)

Auf Ersuchen der Organe der Gesundheitsbehörden erfolgte die Unterstützung durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Die Kontrolle der gesundheitlichen Bestimmungen erfolgte durch die Gesundheitsbehörden.

Zur Frage 2b:

- In der „Rechtsansicht“ ist ausgeführt „Das BMI geht davon aus, dass der für alle Behörden geltende Grundsatz des Non-Refoulement des Art 3 EMRK hiervon selbstverständlich unberührt bleibt.“ Bitte daher um Schilderung des Verfahrens, das vom BMI vorgesehen wurde für den Fall, dass die Gesundheitsbehörden die Einreise verweigert haben, und eine Art 3 EMRK Prüfung gewährleistete.

Die Erteilung von Rechtauskünften fällt nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

Zu den Fragen 2b i. bis iv.:

- Wie oft wurde dieses durchgeführt?
- Wurden die Personen einvernommen und ihnen das Parteiengehör eingeräumt?

- *Welche Rechtsschutzmittel waren dafür vorgesehen?*
- *Von wem wurde die Art 2 EMRK Prüfung wo durchgeführt? Wie erfolgte die Dokumentation über diese Verfahren?*

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 3:

- *Wie viele Anträge auf internationalen Schutz wurden in den Monaten Februar bis November 2020 in Österreich gestellt?
 - Wie viele davon waren Folgeanträge?*
 - Wie viele wurden an der Grenze gestellt?**

Von Februar bis November 2020 wurden in Österreich 11.054 Anträge auf internationalen Schutz gestellt, davon waren 1.020 Folgeanträge. Statistiken darüber, wie viele Anträge auf internationalen Schutz direkt an der Grenze gestellt wurden, werden nicht geführt.

Zu den Fragen 4 und 4b:

- *Wie läuft das Prozedere nach Stellung des Asylantrages ab? Bitte um Schilderung des Prozederes der Abwicklung des Asylverfahrens (Antragstellung, Antragseinbringung, Unterbringung, Quarantäne, Testung...) in der Zeit zwischen Februar 2020 und Ende 2020.*
 - Welche Änderungen im Ablauf wurden im Lauf der Zeit umgesetzt?*

Anträge auf internationalen Schutz sind grundsätzlich bei Sicherheitsbehörden oder Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu stellen. Nach der Stellung des Antrags führt ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes erste Maßnahmen, insbesondere eine Erstbefragung und eine erkundungsdienstliche Behandlung, durch. Im Anschluss wird das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) verständigt. Das BFA trifft bei antragsstellenden Fremden ohne ein Aufenthaltsrecht in Österreich sodann in der Regel die Anordnung, dass die antragsstellende Person zu einer bestimmten Dienststelle des BFA, zumeist zu einer Erstaufnahmestelle, vorzuführen oder dass die Anreise in eine bestimmte Betreuungseinrichtung des Bundes zu ermöglichen ist. Mit dieser Anordnung des BFA gilt der Antrag auf internationalen Schutz grundsätzlich als eingebracht und gilt der Fremde als Asylwerber iSd § 2 Abs. 1 Z 14 AsylG 2005.

Im Hinblick auf die COVID-Pandemie wird im Interesse der Verhinderung und Verbreitung von COVID-19 der Vorführung zu einer Erstaufnahmestelle der Vorzug gegeben. Bei der

Ermöglichung von selbstständigen Anreisen wurde darauf geachtet, dass die betroffenen Personen nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln reisen müssen. Die für solche Fälle zur Verfügung stehenden Betreuungseinrichtungen des Bundes wurden vom Bundesministerium für Inneres bestimmt.

Im Bereich der Grundversorgung des Bundes wurden bereits im Jänner 2020 umfassende Schutzmaßnahmen getroffen, um etwaige COVID-19 Fälle innerhalb von Bundesbetreuungseinrichtungen ehestmöglich zu erkennen und eine Verbreitung einzudämmen. Dazu zählen insbesondere die gesonderte Unterbringung von Verdachtsfällen innerhalb der Einrichtungen sowie regelmäßige Fiebermessungen. Sämtliche Maßnahmen werden laufend evaluiert und an die Gegebenheiten angepasst. Alle Neuantragsteller werden nach den erforderlichen Verfahrensschritten in einer Erstaufnahmestelle sowie den standardisierten medizinischen Erstuntersuchung inkl. Lungenröntgen mit Fokus auf Symptome des Coronavirus in einer Bundesbetreuungseinrichtung zur freiwilligen häuslichen Selbstisolation untergebracht. In Kooperation mit der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) wurde für neuankommende Personen eine (freiwillige) COVID-19 Testung sowie eine weitere am achten Tag nach der ersten Testung vorgesehen. Darüber hinaus wurde vor jeder Überstellung in eine andere Bundesbetreuungseinrichtung sowie in Einrichtungen der Länder-Grundversorgung das Vorliegen eines negativen Testergebnisses vorausgesetzt. Seit November 2020 ist vorgesehen, dass Fremde, die in einer der Betreuungseinrichtungen zur freiwilligen häuslichen Selbstisolation untergebracht sind, diese nach der ersten negativen COVID-19 Testung sowie nach sieben Tagen ohne COVID-19 Symptome beenden können. Treten COVID-19 spezifische Symptome auf, ist eine COVID-19 Testung durchzuführen.

Um die Unterbringungssituation in den Einrichtungen effizienter zu gestalten, werden die Bundesbetreuungseinrichtungen gemäß einem Ampelsystem in verschiedene Bereiche unterteilt. Des Weiteren ist die Umsetzung des Loop-mediated Isothermal Amplification (LAMP) Testverfahrens in der Betreuungseinrichtung Ost Traiskirchen als Pilotbetrieb in Zusammenarbeit mit der AGES vorgesehen.

Zur Frage 4a:

- *Wie oft wurde über Bundesbetreuungseinrichtungen die Quarantäne verhängt und für wie lange?*

BBE (Stichtag 30.11.2020)	Anfangsdatum	Enddatum
----------------------------------	---------------------	-----------------

<i>BBE Ost Traiskirchen</i>	24.03.2020	13.04.2020
<i>BBE Villach</i>	07.11.2020	22.11.2020
<i>BBE Bergheim</i>	19.03.2020	05.05.2020
	12.11.2020	23.11.2020
<i>BBE Bad Kreuzen</i>	18.07.2020	30.07.2020
	24.10.2020	11.11.2020
	21.11.2020	offen
<i>BBE Fieberbrunn</i>	06.11.2020	16.11.2020
<i>BBE Thalham</i>	11.09.2020	23.09.2020

Innerhalb der Bundesbetreuungseinrichtungen werden COVID-19-positiv getestete Personen bzw. Personengruppen, gegen die seitens der jeweils zuständigen Gesundheitsbehörde anlassbezogene Absonderungsbescheide erlassen werden, in eigens hierfür geschaffene Absonderungsbereiche untergebracht.

Zur Frage 4c:

- *Sind gerichtliche Verfahren, in denen die Gesetzmäßigkeit der Verordnung von Quarantänemaßnahmen bekämpft wurden, anhängig? Wie ist der Stand des Verfahrens?*

Diesbezügliche Anordnungen fallen nicht in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 5 bis 5f:

- *Nach vorliegenden Informationen zum Ablauf der ersten Schritte des Asylverfahrens ist bekannt, dass alle antragstellenden Personen von den Erstaufnahmestellen in das Lager nach Bergheim/Salzburg zur Quarantäne gebracht wurden.*
 - Ist diese Information korrekt?*
 - Warum wurde das Lager in Bergheim für Quarantäne ausgewählt?*
 - Wie hat sich der genaue Ablauf (Dauer der Quarantäne, Unterbringung in Einzelzimmer? Kreis der betroffenen Personen) gestaltet?*
 - Ist dieser Ablauf nach wie vor unverändert?*
 - Können Personen sich „freitesten“?*
 - Wo werden die Personen nach Absolvierung der Quarantäne im Rahmen der Grundversorgung untergebracht?*

Nein, Bergheim ist eine Betreuungseinrichtung des Bundes und der Begriff „Lager“ ist der gegenständlichen Rechtsgrundlage – dem GVG Bund 2005 – fremd. Die Bundesbetreuungseinrichtung Bergheim ist – neben anderen

Bundesbetreuungseinrichtungen – ebenso als gesonderte Isolationseinrichtung für die freiwillige Selbstisolation eingerichtet, in der Neuantragsteller untergebracht werden. Die Unterbringung zur freiwilligen Selbstisolation ist nicht mit einer behördlich angeordneten Quarantäne gleichzusetzen.

Nach Vorliegen eines negativen COVID-19 Tests sowie nach sieben Tagen ohne COVID-19 Symptome kann die Selbstisolation beendet werden bzw. findet eine umgehende Überstellung in eine andere Betreuungseinrichtung statt.

Zur Frage 5g:

- *Welche Maßnahmen wurden umgesetzt, um eine Ausbreitung des Corona-Virus in Massenunterkünften einzudämmen?*

Innerhalb der Bundesbetreuungseinrichtungen sind zusätzlich zu den unter Frage 4 umschriebenen Maßnahmen Informationsplakate in verschiedenen Sprachen mit Verhaltensregeln, Hygiene- und Schutzmaßnahmen angebracht. Weiters wird das Betreuungspersonal zur eindringlichen Sensibilisierung und Information der betreuten Personen in verständlicher Sprache angewiesen. Hierdurch wird eine weitere Bewusstseinsbildung über die allgemein im Zusammenhang mit COVID-19 getroffenen Beschränkungen geschaffen. Bei der Unterbringung von Asylwerbern in den jeweiligen Quartieren des Bundes wird auf ein lockeres Belegungs- bzw. Kapazitätenmanagement geachtet, um die Realisierung des Mindestabstandes bestmöglich gewährleisten zu können. Zum Schutz der Bewohner wird insbesondere auf verstärkte Hygienemaßnahmen, etwa die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln bzw. im Rahmen der Essensausgabe durch die Anbringung von Plexiglasscheiben, gesetzt. Je nach Größe der Einrichtung erfolgen die Essensausgabe sowie die Ausfolgung des Taschengeldes zeitlich gestaffelt und unter Einhaltung einer Maximalanzahl von Personen in einem Raum bzw. werden die normierten Mindestabstände kontrolliert. So können größere Menschenansammlungen bestmöglich und das damit einhergehende Infektionsrisiko vermieden werden. Vor Überstellungen werden Asylwerber einer wiederholten Testung unterzogen und im Zuge einer Letztkontrolle wird ergänzend eine Fiebermessung durchgeführt sowie auf Corona-relevante Verdachtsmomente geachtet. Es werden nur Personen ohne Corona-relevante Verdachtsmomente überstellt. Sämtliche Transporte finden ausschließlich in kleinen Einheiten statt, um die Anzahl der miteinander in Kontakt kommenden Personen möglichst gering zu halten. Bei Verdachtsfällen wird eine räumliche Abtrennung zwecks quarantäneähnlicher Unterbringung sichergestellt sowie die weitere Vorgehensweise mit der zuständigen Gesundheitsbehörde abgestimmt.

Zu den Fragen 5h und 5i:

- *Kamen Schnelltests zum Einsatz?*
 - i. *Wenn ja, wie viele?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Gab es PCR-Testungen?*
 - i. *Wenn ja, wie erfolgte die Abwicklung und Auswertung?*

Antigen-Schnelltests sind bei Auftreten von COVID-19-Symptomen innerhalb der freiwilligen häuslichen Selbstisolation sowie vor geplanten Überstellungen vorgesehen.

Auch PCR Testungen werden durchgeführt. Die Abstrichnahme wird durch das medizinische Betreuungspersonal in den Betreuungseinrichtungen vorgenommen. Die Auswertung sowie die elektronische Rückmeldung des Testergebnisses erfolgen durch die AGES.

Bei Vorliegen konkreter Verdachtsmomente werden Testungen über Veranlassung der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde durchgeführt.

Zu den Fragen 5j bis 5l und 6:

- *Welchen Zweck diente die Durchführung von Lungenröntgen?*
- *Wo konnten diese Lungenröntgen durchgeführt werden?*
- *Auf Grundlage welcher gesundheitlichen Erkenntnisse und rechtlicher Grundlage wurden Lungenröntgen durchgeführt?*
- *Bezugnehmend auf das in der Einleitung angeführte Fallbeispiel: Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert die Entscheidung des BFA, ein erforderliches Lungenröntgen ausgerechnet in Salzburg durchzuführen?*
 - a. *Wo wäre die Durchführung eines Lungenröntgens alternativ zu Salzburg noch möglich?*
 - b. *Wie viele Personen waren bzw. sind von dieser Regelung betroffen? Bitte um Auflistung nach Jahr, Bundesland und Herkunftsland.*

Im Zuge des Aufnahmeprozesses in die Grundversorgung des Bundes, den alle neuankommenden hilfs- und schutzbedürftigen Fremden in Österreich durchlaufen, erfolgt die medizinische Erstuntersuchung sowie ein Lungenröntgen (Tuberkulose-Röntgen), in Entsprechung der Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnungen und des Tuberkulosegesetzes. Bei Weigerung kann die zuständige Gesundheitsbehörde die Durchführung bescheidmäßig anordnen (§ 24 Tuberkulosegesetz).

Lungenröntgenuntersuchungen werden in lungenfachärztlichen Röntgeninstituten, beim jeweils örtlichen Gesundheitsamt, mittels Röntgenbussen der Bundesländer oder Lungenfachärzten bzw. in der Bundesbetreuungseinrichtung Ost Traiskirchen in der eigenen Röntgenanlage durchgeführt.

Der in der Einleitung konkret geschilderte Fall ist für das Bundesministerium für Inneres bzw. für das BFA nicht eruierbar und liegen keine Statistiken darüber vor.

Zur Frage 7:

- *Werden nach expliziter Anweisung des BFA alle entstandenen Transportkosten (hin- und zurück) vom BFA übernommen?*
 - a. *Wenn ja, wie hoch sind hier die Transportkosten, die vom BFA im Durchschnitt pro Monat übernommen werden?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wenn nein, wer muss für die Kosten aufkommen?*
 - d. *Unter welchen Budgetposten werden diese Transportkosten verrechnet?*
 - i. *Welche Kosten für welche Maßnahmen fallen noch unter denselben Budgetposten?*
 - e. *Falls die Auswertung nicht möglich ist: Warum nicht?*

Nein, die angeführten Transportkosten werden nicht vom BFA übernommen. Im Budget des BFA wurde für Transportkosten von Asylwerbern keine Vorsorge getroffen. Die angeführten Transportkosten werden aus dem Budget der Grundversorgung beglichen. Die Organisation dieser Transporte erfolgte bis 30. November 2020 durch die Firma ORS Service GmbH und werden diese Transportkosten unter der Budgetposition 1-6210.004 „Sonstige Personaltransporte“ beim Detailbudget 18.01.01.00 verrechnet. Die angeführten Transportkosten werden aus dem Budget der Grundversorgung beglichen, wobei Transportkosten im Zusammenhang mit Lungenröntgenuntersuchungen nicht gesondert ausgewiesen und unter der Budgetposition 1-6210.004 „Sonstige Personentransporte“ beim Detailbudget 18.01.01.00 verrechnet werden.

Zur Frage 8:

- *Werden alle Bundesbetreuungseinrichtungen österreichweit im Vorhinein über bevorstehende Maßnahmen informiert?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Form?*
 - b. *Welche Einrichtungen werden informiert? Bitte um Auflistung.*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Die seitens der Bundesregierung vorgesehenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verminderung der Ausbreitung von COVID-19 werden der zuständigen Fachabteilung V/9 (Grundversorgung) des Bundesministeriums für Inneres mit Verlautbarung bzw. Inkrafttreten der betreffenden Rechtsgrundlagen zur Kenntnis gebracht.

Zur Frage 9:

- *Werden Informationen in mehreren Sprachen für die AntragstellerInnen zur Verfügung gestellt?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Form?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

In Bundesgrundversorgung untergebrachte hilfs- und schutzbedürftige Fremde werden laufend und intensiv in Bezug auf die aktuellen Entwicklungen informiert bzw. sensibilisiert. Hierzu werden in jeder Bundesbetreuungseinrichtung Informationsplakate ausgehängt und werden durch das vor Ort tätige Betreuungspersonal Informationskampagnen über Verhaltensregeln in verschiedenen Sprachen durchgeführt. Zu deren Inhalt zählen unter anderem die grundsätzliche Einhaltung des Mindestabstandes, das Pflegen von Hygienestandards wie laufende Händedesinfektion bzw. Hust- und Nies-Etikette, die Vermeidung von Menschenansammlungen sowie das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes in gemeinschaftlich genutzten Räumen.

Zur Frage 10:

- *Wie viele Personen wurden im Rahmen der Dublin-Verordnung von den anderen Mitgliedsstaaten (MS) nach Österreich im Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 rücküberstellt? Bitte um Auflistung nach Nationalität, Monat, rücküberstellender MS.*

Im Zeitraum Jänner bis November 2020 erfolgten 467 Überstellungen nach Österreich.

Nr.	MS	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Gesamt
1	DE	36	24	10			1	12	26	16	26	25	176
2	FR	23	33	5				10	21	14	15	6	127
3	GR	6	5	5				8		13	4	4	45
4	CH	4	5	1				7	7	6	1	5	36
5	NL	5	6	1				5	3	1		4	25
6	BE	7	7	2					1	1			18
7	SE	5	1						1	2			9
8	IT	3	1							1			5
9	HU	3	1	1									5
10	UK	1	2									1	4
Top 10		93	85	25	0	0	1	42	59	54	46	45	450
Rest		4	2	0	0	0	0	2	5	4	0	0	17
Gesamt		97	87	25	0	0	1	44	64	58	46	45	467

Nr.	StA	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Gesamt
1	Afghanistan	45	38	12			1	21	27	32	25	22	223
2	Irak	5	6	3				1	6	2	2	7	32
3	Somalia	7	6	2				1	1	2	1	1	21
4	Iran	3	1	2				1	5	3		4	19
5	Syrien	3		2				1	5	3	3	1	18
6	Algerien	4	8						1	1	2	2	18
7	Pakistan	3	4	1					5	2	2		17
8	Marokko	5	1	1				1	4		2	2	16
9	Bangladesch	2	5					1	1	2	1		12
10	Indien	6	2									2	10
	Top 10	83	71	23	0	0	1	27	55	47	38	41	386
	Rest	14	16	2	0	0	0	17	9	11	8	4	81
	Gesamt	97	87	25	0	0	1	44	64	58	46	45	467

Zur Frage 11:

- Wie viele Gesuche zur Wiederaufnahme/Rückübernahme im Rahmen der Dublin-Verordnung (Konsultationsverfahren) wurden von den anderen MS an Österreich im Zeitraum 01.01.2020 bis 31.2020 gestellt? Bitte um Auflistung nach Nationalität der Betroffenen, Monat, anfragender MS.

Im Zeitraum Jänner bis November 2020 wurden 4.191 Konsultationsverfahren von anderen Mitgliedsstaaten an Österreich gestellt.

Nr.	MS	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Gesamt
1	FR	210	188	126	35	62	126	175	154	221	200	189	1.686
2	DE	97	150	142	73	31	55	117	130	150	131	101	1.177
3	UK	17	21	17	22	25	73	50	20	26	66	32	369
4	BE	48	22	37	12	2	9	16	12	16	13	18	205
5	CH	15	20	15	3	4	15	18	19	17	14	27	167
6	IT	25	39	20	7	5	2	7	10	5	9	18	147
7	GR	23	25	15	18	26	6	6	2	16	2	3	142
8	NL	26	20	17	1	5	3	4	7	10	8	10	111
9	SE	3	9	3	2	4	1	1	3	8		1	35
10	ES		6	4					2		14	1	27
	Top 10	464	500	396	173	164	290	394	359	469	457	400	4.066
	Rest	17	11	14	7	0	3	15	13	13	5	27	125
	Gesamt	481	511	410	180	164	293	409	372	482	462	427	4.191

Nr.	StA	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Gesamt
1	Afghanistan	206	225	182	65	81	116	189	164	227	196	198	1.849
2	Irak	45	30	33	17	15	65	49	32	55	54	37	432
3	Syrien	20	31	19	10	7	16	27	30	39	27	28	254
4	Pakistan	21	34	24	11	13	6	19	21	13	26	32	220
5	Iran	15	13	17	9	8	18	19	13	17	36	10	175
6	Algerien	26	22	16	10	4	11	10	11	16	9	11	146
7	Nigeria	18	11	14	2	3	8	8	26	22	9	17	138
8	Marokko	15	14	13	3	8	11	8	12	15	15	7	121
9	Bangladesch	8	23	7	5	6	4	10	8	9	12	13	105
10	Somalia	15	7	7	5	4	3	6	13	12	9	10	91
	Top 10	389	410	332	137	149	258	345	330	425	393	363	3.531
	Rest	92	101	78	43	15	35	64	42	57	69	64	660
	Gesamt	481	511	410	180	164	293	409	372	482	462	427	4.191

Zur Frage 11a:

- Wie viele wurden positiv beantwortet?

Im Zeitraum Jänner bis November wurden 2.241 Verfahren positiv beantwortet.

Nr.	MS	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Gesamt
1	FR	92	98	68	19	30	64	86	56	78	69	100	760
2	DE	64	87	78	46	27	30	61	72	86	92	83	726
3	UK	11	10	6	10	11	18	24	11	4	46	14	165
4	BE	28	15	22	7	2	2	4	9	10	7	16	122
5	IT	13	35	16	6	8	1	6	10	4	4	17	120
6	CH	5	8	11	1	1	8	14	15	8	14	22	107
7	NL	12	18	20	1	3	2	3	4	4	7	9	83
8	GR	10	3	16	1	6	20	9			4		69
9	SE	2	5	6	2	4		1	1	3	1	1	26
10	ES			6							9	1	16
Top 10		237	279	249	93	92	145	208	178	197	253	263	2.194
Rest		11	4	3	3	1	1	4	3	3	3	11	47
Gesamt		248	283	252	96	93	146	212	181	200	256	274	2.241

Nr.	StA	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Gesamt
1	Afghanistan	121	125	120	43	45	74	102	84	103	120	130	1.067
2	Irak	37	20	19	13	8	35	27	30	25	33	24	271
3	Syrien	10	13	14	2	8	6	16	16	19	20	22	146
4	Iran	11	10	13	7	5	5	13	12	12	25	10	123
5	Marokko	7	11	9	3	3	4	5	10	10	8	7	77
6	Pakistan	4	18	9	7	6	1	5	7		6	12	75
7	Bangladesch	7	15	4	3	6	2	7	4	4	6	9	67
8	Algerien	9	13	6	3		1	4	4	6	3	9	58
9	Armenien	15	4							8	1	17	45
10	Somalia	4	4	5		4	1	2	3	4	3	6	36
Top 10		210	244	203	81	85	129	181	170	191	225	246	1.965
Rest		38	39	49	15	8	17	31	11	9	31	28	276
Gesamt		248	283	252	96	93	146	212	181	200	256	274	2.241

Zur Frage 11b:

- Wie viele wurden negativ beantwortet?

Im Zeitraum Jänner bis November 2020 wurden 2.518 Verfahren negativ beantwortet.

Nr.	MS	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Gesamt
1	FR	104	103	76	20	29	51	115	101	131	131	132	993
2	DE	39	87	98	39	11	24	66	74	94	69	47	648
3	GR	32	23	34	19	43	21	20	8	3	3	17	223
4	UK	8	6	11	9	13	52	34	7	7	32	23	202
5	BE	18	12	15	14	1	4	17	4	8	9	6	108
6	CH	11	16	14	3	5	5	12	9	7	6	12	100
7	NL	18	12	6	3	2	1	2	4	5	4	4	61
8	IT	17	8	8	1	1	4	2			1	6	48
9	HR			6	3				5		1	3	18
10	SE		4	1					1	3	7	1	17
Top 10		247	271	269	111	105	162	274	210	263	256	250	2.418
Rest		9	10	19	4	0	2	6	14	9	11	16	100

	Gesamt	256	281	288	115	105	164	280	224	272	267	266	2.518
--	---------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	--------------

Nr.	StA	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Gesamt
1	Afghanistan	103	106	126	33	60	59	129	84	132	100	114	1.046
2	Irak	11	20	18	7	2	32	22	13	22	30	22	199
3	Syrien	13	19	19	11	7	6	23	20	19	19	15	171
4	Pakistan	18	21	19	6	6	8	13	17	12	17	27	164
5	Nigeria	17	8	17	5	2	6	8	25	18	8	17	131
6	Algerien	17	16	16	8	5	12	10	8	9	10	6	117
7	Marokko	11	10	6	4	5	6	5	6	8	7	6	74
8	Somalia	5	11	3	6	2	3	4	10	8	8	7	67
9	Iran	3	4	4	6	4	8	12	2	3	12	5	63
10	Russische Föderation	14	14	4		1	3	1	10		1	1	49
	Top 10	212	229	232	86	94	143	227	195	231	212	220	2.081
	Rest	44	52	56	29	11	21	53	29	41	55	46	437
	Gesamt	256	281	288	115	105	164	280	224	272	267	266	2.518

Zur Frage 11c:

- Bei wie vielen trat Zuständigkeit Österreichs durch Nichtbeantwortung ein?

Im Zeitraum Jänner bis November 2020 trat in drei Fällen die Zuständigkeit Österreichs durch Nichtbeantwortung ein.

MS	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Gesamt
DE							1					1
UK							1					1
FR							1					1
Gesamt	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	3

StA	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Gesamt
Afghanistan							2					2
Iran							1					1
Gesamt	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	3

Zur Frage 12:

- Wie viele Gesuche/Anfragen zur Wiederaufnahme/Rückübernahme im Rahmen der Dublin-Verordnung (Konsultationsverfahren) wurden von Österreich an andere MS im Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 gestellt? Bitte um Auflistung nach Nationalität der Betroffenen, Monat, angefragte MS.

Im Zeitraum Jänner bis November 2020 wurden 2.913 Konsultationsverfahren von Österreich an andere Mitgliedsstaaten gestellt.

Nr.	MS	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Gesamt
1	RO	151	113	92	19	27	55	51	37	47	63	77	732
2	IT	101	59	38	5	9	16	63	63	71	90	55	570

3	DE	75	57	49	6	8	40	72	57	63	90	41	558
4	BG	25	13	7	1	4	4	7	36	21	32	49	199
5	HU	4	7		4	3	23	60	64	8	8	2	183
6	FR	13	15	13	3	6	12	17	19	15	17	10	140
7	CH	10	12	2			7	7	12	7	10	9	76
8	HR	4	3	6	1	2	3	7	7	14	14	12	73
9	NL	4	6	6	1		1	7	10	6	9	6	56
10	SE	9	5	2	2	3		4	4	12	4	7	52
Top 10		396	290	215	42	62	161	295	309	264	337	268	2.639
Rest		37	34	30	6	4	14	25	26	39	33	26	274
Gesamt		433	324	245	48	66	175	320	335	303	370	294	2.913

Nr.	StA	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Gesamt
1	Afghanistan	38	43	22	6	10	39	70	86	65	58	81	518
2	Syrien	25	24	35	9	16	23	31	33	30	47	38	311
3	Marokko	52	42	32	5	6	16	20	25	18	21	21	258
4	Nigeria	47	25	22	2	8	8	18	27	27	35	16	235
5	Algerien	52	37	23	4	4	25	11	17	12	25	23	233
6	Irak	26	19	7	2	2	4	36	33	18	18	14	179
7	Tunesien	30	20	17	2	3	6	10	10	6	9	8	121
8	Pakistan	24	16	3		2	4	16	7	11	7	13	103
9	Russische Föderation	17	4	9	3	3	2	16	9	8	14	6	91
10	Somalia	17	6	7		1	5	5	1	14	6	10	72
Top 10		328	236	177	33	55	132	233	248	209	240	230	2.121
Rest		105	88	68	15	11	43	87	87	94	130	64	792
Gesamt		433	324	245	48	66	175	320	335	303	370	294	2.913

Zur Frage 12a:

- Wie viele wurden positiv beantwortet?

Im Zeitraum Jänner bis November 2020 wurden 1.573 Verfahren positiv beantwortet.

Nr.	MS	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Gesamt
1	RO	91	102	133	12	13	38	34	22	26	46	36	553
2	DE	62	21	43	10	5	20	48	46	38	61	25	379
3	IT	20	37	28		4	5	11	21	32	42	11	211
4	FR	7	3	13	1	3	5	11	14	15	7	2	81
5	BG	12	5	1			1	2	3	7	15	14	60
6	HR	8	7	1	2	5			3	3	8	2	39
7	NL	5	4	2				3	5	3	4	7	33
8	CH	1	12	1			3	3	5	2	1	2	30
9	SE	6	2	2			2	1	3	3	4	3	26
10	SK		1	5	1	1	1	2	5	5	5		26
Top 10		212	194	229	26	31	75	115	127	134	193	102	1.438
Rest		11	22	14	11	4	3	7	13	19	23	8	135
Gesamt		223	216	243	37	35	78	122	140	153	216	110	1.573

Nr.	StA	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Gesamt
1	Marokko	32	24	48	6	7	8	14	18	8	15	12	192
2	Afghanistan	19	15	14	6	2	10	8	13	29	25	34	175
3	Algerien	29	35	29	2	1	15	11	11	9	10	5	157
4	Nigeria	25	23	21	1	4	5	9	8	13	28	7	144
5	Syrien	10	14	23	4	4	17	8	23	11	18	7	139
6	Tunesien	17	22	27	2	3		4	6	2	3		86
7	Irak	18	5	12	1	1	1	6	12	5	15	5	81

8	Russische Föderation	6	3	4	4	2	1	12	1	7	14	3	57
9	Pakistan	11	11	7		2	2	6	3	6	5	3	56
10	Türkei	4	8	4	1		1	3	4	6	10		41
	Top 10	171	160	189	27	26	60	81	99	96	143	76	1.128
	Rest	52	56	54	10	9	18	41	41	57	73	34	445
	Gesamt	223	216	243	37	35	78	122	140	153	216	110	1.573

Zur Frage 12b:

- Wie viele wurden negativ beantwortet?

Im Zeitraum Jänner bis November 2020 wurden 1.354 Verfahren negativ beantwortet.

Nr.	MS	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Gesamt
1	DE	38	24	24	6	3	20	23	21	31	34	19	243
2	IT	40	19	19	3	2	7	18	14	29	35	18	204
3	RO	16	11	30	7	10	11	26	20	22	22	28	203
4	HU		9		3		26	29	114	11	4	5	201
5	BG	15	10	9		7	6	7	33	15	17	28	147
6	FR	1	8	9	4	2	2	7	5	3	8	9	58
7	CH	6	5	1			4	4	8	7	9	7	51
8	HR	5	13	5	1	2	2		4	4	7	6	49
9	ES	8	6	3	2	1	2	2	2	3	10	1	40
10	SE	5	1	2	2	1		2	2	5	1	10	31
	Top 10	134	106	102	28	28	80	118	223	130	147	131	1.227
	Rest	19	13	18	6	4	7	9	14	15	9	13	127
	Gesamt	153	119	120	34	32	87	127	237	145	156	144	1.354

Nr.	StA	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Gesamt
1	Afghanistan	25	24	17	5	9	36	39	114	35	36	42	382
2	Syrien	14	18	27	8	8	14	16	23	13	25	19	185
3	Irak	17	6	2	1	2	2	9	33	7	12	5	96
4	Algerien	6	8	11	3	3	6	4	9	4	13	15	82
5	Marokko	10	7	5	1	1	4	10	11	9	6	3	67
6	Nigeria	12	7	4	2	2	1	3	3	15	8	3	60
7	Somalia	13	5	5		1	3	1		5	6	3	42
8	Russische Föderation	4	6	8	4		3	3	2	7	2	2	41
9	Pakistan	10	8	2				6		4	4	4	38
10	Tunesien	5	3	2			2	5	8	4	4	4	37
	Top 10	116	92	83	24	26	71	96	203	103	116	100	1.030
	Rest	37	27	37	10	6	16	31	34	42	40	44	324
	Gesamt	153	119	120	34	32	87	127	237	145	156	144	1.354

Zur Frage 12c:

- Bei wie vielen trat Zuständigkeit der anderen MS durch Nichtbeantwortung ein?

Im Zeitraum Jänner bis November 2020 trat in 235 Fällen die Zuständigkeit der anderen Mitgliedsstaaten durch Nichtbeantwortung ein.

Nr.	MS	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Gesamt
1	IT	45	27	23	4	7	3	20	16	34	18	14	211
2	FR	1		4						1	1		7
3	RO	1		2							2		5

4	LT		4										4
5	CY		1	1									2
6	DE		1					1					2
7	CH		1										1
8	HR						1						1
9	BG		1										1
10	ES			1									1
Top 10		47	34	31	5	7	3	22	16	35	19	16	235
Rest		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt		47	34	31	5	7	3	22	16	35	19	16	235

Nr.	StA	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Gesamt
1	Nigeria	14	8	4		1		6	9	6	4	6	58
2	Gambia	8	1	4	1			1	1	3	3	2	24
3	Pakistan	1	1					5	2	3		1	13
4	Algerien	2		3	1	1				3		1	11
5	Marokko	3	4	1						1		1	10
6	Ägypten		4		2			1		3			10
7	Tunesien	2	1				1	4			2		10
8	Ghana	1	1				1	1	2	2	1	1	10
9	Russische Föderation	1	4	3			1						9
10	Iran	2	1	1		5							9
Top 10		34	25	16	4	7	3	18	14	21	10	12	164
Rest		13	9	15	1	0	0	4	2	14	9	4	71
Gesamt		47	34	31	5	7	3	22	16	35	19	16	235

Zur Frage 12d:

- Wie viele Personen wurden in diesem Zeitraum tatsächlich überstellt? Bitte um Auflistung nach MS und Nationalität der betroffenen Personen.

Im Zeitraum Jänner bis November 2020 erfolgten 629 Überstellungen in andere Mitgliedsstaaten.

Nr.	MS	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Gesamt
1	DE	48	24	20			4	33	25	31	21	18	224
2	IT	47	34					3	10	30	29	29	182
3	FR	8	10	3				13	2	7	6	5	54
4	RO	6	13	2							4	5	30
5	CH	2	6	6				2	6	6		1	29
6	NL	6	1	1				1	1	3		7	20
7	SK	1		1			3	3	1	4	2		15
8	ES	1	1	3				1	1	4	1	1	13
9	BE	3	2					2	1		1	1	10
10	CZ	1	3					3	1		1		9
Top 10		123	94	36	0	0	7	61	48	85	65	67	586
Rest		9	12	7	0	0	0	3	1	2	3	6	43
Gesamt		132	106	43	0	0	7	64	49	87	68	73	629

Nr.	Dublinüberstellungen	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Gesamt
1	Nigeria	29	16	2				9	7	9	13	12	97
2	Afghanistan	13	5	5				1	3	7	5	5	44
3	Algerien	7	7	2				9	4	4	4	6	43

4	Marokko	5	8	1			3	2	16	2	5	42	
5	Gambia	12	7				2	6	6	6		39	
6	Russische Föderation	9	11				7	1	3	1	6	38	
7	Pakistan	9	6	2			3	1	7	4	2	34	
8	Syrien	4	8	1			3	2	3	5	1	33	
9	Irak	1	10	1			2	5	2	3	4	32	
10	Iran	4		7				3	4	5	1	24	
Top 10		93	78	21			6	41	32	62	45	48	426
	Rest	39	28	22			1	23	17	25	23	25	203
	Gesamt	132	106	43	0	0	7	64	49	87	68	73	629

Zur Frage 13:

- War Voraussetzung für eine erfolgreiche Überstellung von Personen im Rahmen der Dublin III VO nach Österreich, dass diese Personen ein gültiges, aktuelles Gesundheitszeugnis vorweisen konnten? Wenn nein, warum nicht?

Die Dublin III-Verordnung sieht generell keine Regelungen wie ein Gesundheitszeugnis im Interesse der öffentlichen Gesundheit (zur Vorbeugung und Verhinderung der Verbreitung von Krankheiten) als zwingende Überstellungsvoraussetzung vor. Im Frühjahr 2020, zum ersten Höhepunkt der COVID-19-Pandemie, gab es keine Dublin-Überstellungen.

Nach den grundsätzlichen Lockerungen in Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie im Frühjahr 2020 und der sich verbessernden Lage, wurden die Dublin-Mitgliedsstaaten am 16. Juni 2020 darüber informiert, dass Dublin-Überstellungen nach Österreich über den Flughafen Wien-Schwechat wieder möglich sind. Um die grundsätzliche Sicherheit in Zusammenhang mit der Pandemie auch bei Überstellungen zu gewährleisten, hat Österreich, wie auch andere Dublin-Mitgliedsstaaten, einige Voraussetzungen für Dublin-Überstellungen eingeführt:

- Jede Überstellungsankündigung wird im Einzelfall in Österreich geprüft.
- Die Vorlaufzeit für Überstellungsankündigungen wurde erweitert, damit entsprechende nationale Vorkehrungen für die Unterbringung getroffen werden können.
- Die zu überstellende Person muss bei Überstellung gesund sein und darf keine COVID-19 Symptome aufweisen. Eine entsprechende Information zum aktuellen Gesundheitszustand der Person ist im Überstellungsformular anzuführen.
- Falls bekannt, soll der überstellende Mitgliedsstaat darüber informieren, ob die Person bereits mit COVID-19 infiziert war.
- Ein negativer PCR-Test wurde im Sinne der Reziprozität verlangt.

Um einen funktionierenden Dublin-Vollzug zu gewährleisten, ist die enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit den anderen Dublin-Mitgliedsstaaten unerlässlich. Auch die Europäische Kommission hat in ihrer Empfehlung vom April 2020 klargestellt, dass die Mitgliedsstaaten aufgefordert sind, je nach Entwicklung der Lage, die Überstellungen so bald wie möglich praktisch wiederaufzunehmen, um einen funktionierenden Dublin-Vollzug zu gewährleisten. Daher – und aufgrund des gut organisierten Ablaufs in Zusammenhang mit Dublin-Überstellungen nach Österreich – wurde von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Vorlage eines negativen PCR-Tests abgesehen.

Zur Frage 14:

- *Wie gestaltet sich das Verfahren im Falle einer Rücküberstellung nach der Dublin III VO? Bitte um Schilderung des Ablaufs des Verfahrens im Falle einer Rücküberstellung nach der Dublin III VO.*
 - a. *Wurden diese Personen in Quarantäne genommen?*
 - i. *Wenn ja, wo und wie lange?*
 - b. *Wurden diese Personen getestet?*
 - i. *Wenn ja, wann und wie oft?*

Das grundsätzliche Verfahren zur Ankündigung und Übernahme von Dublin-Überstellungen stellt sich wie unter Frage 13 ausgeführt dar. Eine enge, übergreifende Kooperation des BFA mit der für die weitere Versorgung der überstellten Person zuständigen Stelle (Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/9 bzw. Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BBU GmbH); Landes-Grundversorgungsstellen) erfolgt regelmäßig. Weiters wird bei Rückkehrern nach der Dublin III-Verordnung, deren Grundversorgung in die Zuständigkeit des Bundes fällt, derselbe Prozess wie bei Neuantragstellern verfolgt.

Zur Frage 15:

- *Was Voraussetzung für eine erfolgreiche Überstellung von Personen im Rahmen der Dublin II VO aus Österreich in andere MS, dass die zu überstellenden Personen ein gültiges, aktuelles Gesundheitszeugnis (Corona negativ) vorweisen konnten?*
 - a. *Wenn ja, haben die Behörden eine Testung veranlasst?*
 - b. *Wurden Personen zur Testung gezwungen?*

Angemerkt werden darf, dass keine Überstellungen aus Österreich gemäß der „Dublin II VO“ (Verordnung (EG) 343/2003) stattfinden, da seit 1.1.2014 die Dublin III-Verordnung (Verordnung (EU) 604/2013) anzuwenden ist.

Gemäß der Dublin III-Verordnung geben die jeweiligen Dublin-Staaten spezifische Überstellungsmodalitäten bekannt, damit Dublin-Überstellungen tatsächlich durchgeführt werden können. Österreich hält sich an die jeweils festgelegten Erfordernisse. Diese Vorgaben sind aufgrund der dynamischen Gesundheitssituationen in den einzelnen Dublin-Staaten häufigen Anpassungen und Änderungen unterworfen. Aufgrund dieser häufigen Änderungen kann eine detaillierte Darstellung in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes nicht erfolgen.

Sollte ein Mitgliedsstaat eine Testung vor Überstellungen verlangen, wird eine PCR-Testung veranlasst und die Person nur bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses auch tatsächlich überstellt. Entsprechende Prozesse für eine zeitgerechte Testung und Übermittlung der Ergebnisse an den Dublin-Mitgliedsstaat wurden erarbeitet und entsprechend etabliert. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Testungen stets auf freiwilliger Basis erfolgen.

Zur Frage 16:

- *Bitte um Auflistung der Gesamtzahl von Entscheidungen, mit denen die Grundversorgung im Zeitraum 01.01.2020 bis 30.11.2020/31.12.2020 entzogen oder reduziert wurden.*

Im Zeitraum Jänner bis November 2020 gab es 120 Entscheidungen, mit denen die Grundversorgung entzogen oder reduziert wurde.

Zur Frage 17:

- *Wurden vom BMI oder dem BFA Entscheidungen zur Freiheitsbeschränkung verhängt? Bitte um Auflistung der Anzahl von Entscheidungen, mit denen im Zeitraum 01.01.2020 bis 30.11.2020/31.12.2020 von Behörden des BMI und BFA Freiheitsbeschränkungen in Form von Wohnsitzauflagen, Anordnungen zur Unterkunftnahme und Gebietsbeschränkungen nach dem FPG und AsylG verhängt wurden.*

Im Zeitraum Jänner bis November 2020 wurden 452 Wohnsitzauflagen, 1.154 Anordnungen der Unterkunftnahme und 59 Gebietsbeschränkungen erlassen.

Zur Frage 17a:

- *Auf welcher rechtlichen Grundlage basieren diese Maßnahmen? Bitte um Auflistung nach Maßnahme/gesetzlicher Grundlage? (Nicht Schubhaft).*

Die Erteilung von Rechtauskünften fällt nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

Zur Frage 17b:

- *Was war der Grund für die jeweilige Maßnahme? Bitte um Auflistung nach Grund der Freiheitsbeschränkung gem. Art 7 (2) Richtlinie 2013/33/EU.*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Generell setzt eine Anordnung der Unterkunftnahme gemäß § 15b AsylG 2005 voraus, dass Gründe der öffentlichen Ordnung, Gründe des öffentlichen Interesses oder Gründe im Zusammenhang mit einer zügigen Bearbeitung und wirksamen Überwachung des Antrags auf internationalen Schutz vorliegen. Dies entspricht Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2013/33/EU. Wohnsitzauflagen gemäß § 57 FPG fallen nicht unter diese Richtlinie, da es sich hierbei nicht um Asylwerber handelt.

Zur Frage 17c:

- *Wo wurden diese durchgeführt? Bitte um Auflistung der Erstaufnahmestellen und sich in Betrieb befindlicher Bundesbetreuungseinrichtungen in Österreich zum Zeitpunkt 31.12.2020.
i. Bitte um Auflistung nach Typ der Einrichtung.*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Grundsätzlich stehen für die Unterbringung von Fremden, gegen die eine rechtskräftige Ausreiseverpflichtung sowie eine aufrechte Wohnsitzauflage im Sinne des § 57 FPG verhängt wurde, derzeit die Rückkehrberatungseinrichtungen des Bundes Fieberbrunn, Bad Kreuzen sowie Graz-Andritz zur Verfügung.

Zur Frage 18 und 18a:

- *Wie viele verfügbaren Plätze gibt es in jeder Bundesbetreuungseinrichtung zum Zeitpunkt 30.11.2020/31.12.2020?
a. Bitte auch um Nennung der Auslastung der Bundesbetreuungseinrichtungen zum Zeitpunkt 30.11.2020/31.12.2020.*

Die Beantwortungen der Fragen 18 sowie 18a beziehen sich auf den Stichtag 30. November 2020. Die Beantwortung für den 31. Dezember 2020 ist aufgrund des zu beachtenden internen Fristenlaufs nicht möglich.

Die nachstehende Tabelle betrifft die Maximalkapazitäten der Bundesbetreuungseinrichtungen (BBE) unter Berücksichtigung der COVID-19 bedingten Einschränkungen mit Stand 30. November 2020.

Standort	Stand	max. Kapazität
<i>BBE OST Traiskirchen/ Verteilerquartier Niederösterreich</i>	707	965
<i>BBE Thalham</i>	126	155
<i>BBE Flughafen</i>	1	21
<i>BBE Ossiach</i>	35	144
<i>BBE Bad Kreuzen</i>	136	145
<i>BBE Bergheim/Verteilerquartier Salzburg</i>	110	110
<i>BBE/ Sonderbetreuungsstelle Graz-Andritz</i>	84	120
<i>BBE/ Sonderbetreuungsstelle Süd Reichenau</i>	56	60
<i>BBE Fieberbrunn</i>	82	100
<i>BBE Schwechat</i>	150	200
<i>BBE Villach</i>	159	159
<i>BBE Wien</i>	97	140
Gesamt	1743	2319

Zur Frage 18b:

- Bitte auch um Auflistung der Anzahl der Asylwerberinnen, die zum Zeitpunkt 30.11.2020/31.12.2020 privat untergebracht waren.

Innerhalb der Bundesgrundversorgung stehen ausschließlich organisierte Unterkünfte zur Verfügung und sind keine Asylwerber privat untergebracht.

Zur Frage 19:

- Wie viele Minderjährige waren zum Zeitpunkt 30.11.2020/ 31.12.2020 in Bundesbetreuungseinrichtungen untergebracht? Bitte um Auflistung nach Einrichtung, Geschlecht, Eigenschaft „begleitet“ oder „unbegleitet“
 - Wie viele Unterbringungsplätze für UMF gibt es zum Zeitpunkt 31.12.2020 (Kapazität)?
 - Wie viele Plätze pro Unterbringungseinrichtung sind für die Unterbringung vulnerabler Gruppen bzw. UMF gewidmet?

BBE	Unbegleitet (UMF)	Begleitet (im Familienverband)	Geschlecht
<i>BBE Bad Kreuzen</i>		54	33 m / 21 w
<i>BBE/Sonderbetreuungsstelle Graz Andritz</i>		18	4 m / 14 w
<i>BBE OST Traiskirchen</i>		28	14 m / 14 w
<i>Sonderbetreuungsstelle OST Traiskirchen (UMF)</i>	187		171 m / 16 w
<i>BBE Villach</i>		18	7 m / 11 w
<i>BBE Thalham</i>		3	2 m / 1 w
<i>BBE Wien</i>		42	25 m / 17 w
<i>Sonderbetreuungsstelle Süd Reichenau</i>	50		50 m
<i>Verteilerquartier Niederösterreich</i>		58	34 m / 24 w
<i>Verteilerquartier Salzburg</i>		31	19 m / 12 w

Mit Stichtag 30. November 2020 sind für Personen mit medizinischem Sonderbetreuungsbedarf rund 100 Plätze in der Sonderbetreuungsstelle Graz Andritz vorgesehen. Unbegleitete minderjährige Fremde (UMF) werden in der Bundesbetreuungseinrichtung Ost Traiskirchen sowie in der Sonderbetreuungseinrichtung Reichenau untergebracht. Die Gesamtzahl der für die Unterbringung von UMF vorgesehenen Kapazitäten richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf.

Karl Nehammer, MSc

